

MIETBEDINGUNGEN:

§ 1. Versicherung:

Die auf der Vorderseite aufgeführten Mietgeräte sind **maschinenbruchversichert** mit einer Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens 1.000,- € je Schadensfall. Bei Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 10 %, mindestens 10.000,- € je Maschine. Der Mieter haftet für Reifenschäden und Verschmutzungen, diese sind nicht versichert. Kein Versicherungsschutz besteht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 2. Übergabe:

Der Mieter wird sorgfältig in die Bedienung eingewiesen und auf die besonderen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen. Dem Mieter wird die Möglichkeit eingeräumt, den Mietgegenstand vor der Abholung zu untersuchen bzw. durch einen Dritten untersuchen zu lassen. Die Parteien erstellen ein Übernahmeprotokoll, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Der Mieter hat erkennbare Mängel der Mietsache unverzüglich nach der durchgeführten Untersuchung dem Vermieter schriftlich anzuzeigen, soweit die Mängel nicht schon in dem Übernahmeprotokoll festgehalten sind. Kommt der Mieter dem nicht nach, kann er erkennbare Mängel sodann nicht mehr rügen.

§ 3. Stehtage:

Freimeldungen werden nicht gewährt und gelten als volle Miettage.

§ 4. Rückgabetermin:

Die Maschine ist mindestens ½ Tag vor Ende der Mietzeit beim Vermieter abzumelden und ist vom Mieter so bereitzustellen, dass sie ohne fremde Hilfe abgeholt werden kann, sofern hier der Vermieter die Abholung beauftragt. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer ausführlichen späteren Zustandsüberprüfung durch den Vermieter, soweit der Mieter bei Rückgabe/Abholung auf der Baustelle des Mieters keine sofortige Untersuchung fordert. Bei nicht termingerechter Rückgabe erfolgt eine Nachberechnung zum Tagesmietpreis.

§ 5. Schäden:

Beschädigte, unbrauchbar gewordene oder nicht zurück gelieferte Maschinen werden ohne weitere Benachrichtigung des Mieters zu dessen Lasten auf schnellstem Weg behoben oder neu beschafft. Der Vermieter hat keine Haftpflicht gegen Beschädigungen Dritter.

§ 6. Gefahrübergang:

Geht ab Mietbeginn auf den Mieter über.

§ 7. Betriebsmittel:

Das Gerät wird mit vollem Kraftstofftank übergeben und ist nach Ablauf der Mietdauer voll getankt zurückzugeben. Kosten für Betriebsmittel gehen zu Lasten des Mieters.

§ 8. Endreinigung:

Die Geräte müssen besenrein zurückgegeben werden. Dies gilt insbesondere für Fahrerhaus, Unterwagen der Kettenfahrzeuge, sowie für Löffel und Schaufeln. Bei Anmietung über einen längeren Zeitraum (ab 5 Arbeitstage) müssen die Geräte gereinigt zurückgegeben werden. Ansonsten wird eine Reinigungspauschale von 50,- € bis 80,- € je nach Gerät und Verschmutzung in Rechnung gestellt.

§ 9. Fälligkeit der Mietkosten:

Der Mietpreis zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer ist in bar oder durch Banküberweisung auf das Konto des Vermieters bei der **Sparkasse Karlsruhe, BLZ: 660 501 01, Konto-Nr.: 22 19 13 73**, zu bezahlen. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 10. Benutzung der Mietsache/Mängel:

1. Der Mieter bzw. sein Beauftragter haben die beim Betrieb der Baumaschine geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung oder Ersatz bei Verletzung der UVV durch den Mieter. Der Mieter hat täglich Öl- und Wasserstände und den festen Sitz von Schrauben zu kontrollieren.
2. Der Vermieter ist verpflichtet, die vom Mieter bei Übergabe unverzüglich gerügten Mängel zu beseitigen. Bei Verstreichen einer dem Vermieter diesbezüglich gesetzten angemessenen Nachfrist steht dem Mieter ein Rücktrittsrecht zu, wenn der Vermieter das Verstreichen der Frist zu vertreten hat. Das Rücktrittsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.
3. Zeigt sich zu Beginn oder während des Mietverhältnisses ein Mangel, der zur Funktionsuntüchtigkeit des Mietgegenstandes führt, verlängert sich die Mietdauer um den Zeitraum der Funktionsuntüchtigkeit, wenn der Mieter seiner Obliegenheit zur unverzüglichen Mängelanzeige nachgekommen ist. Für den Zeitraum der Verlängerung des Mietverhältnisses besteht keine Verpflichtung des Mieters, Miete zu entrichten.
4. Tritt ein Mangel an der Maschine ein, der zur Funktionsuntüchtigkeit des Mietgegenstandes führt, übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung – mit Ausnahme bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung – für Kosten, die aus dem Stillstand der Maschine resultieren.

§ 11. Untervermietung:

Der Mieter darf die Geräte nicht weitervermieten.

§ 12. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Sitz der Firma RÜKO GmbH Baumaschinen vereinbart.